

Satzung
des Vereins
„Versorgungswerk der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg,
seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen

„Versorgungswerk der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg,
seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen e. V.“,

im Folgenden „Verein“ genannt. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) einzutragen.

2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Handwerkskammer
Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg. Soweit Mitgliedsbetriebe außerhalb dieses
Gebietes weitere Betriebsstätten unterhalten, werden diese in das Tätigkeitsgebiet des
Vereins mit einbezogen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Zusammenschlusses ist es, unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebes alle gemeinschaftlichen sozialrechtlichen und sozialpolitischen
Belange zu wahren, die für die dem Verein beigetretenen Mitglieder von grundsätzlicher
Bedeutung sind oder werden können.
Der Vereinszweck ist gemeinnützig.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der
gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu schaffen oder
zu unterstützen.
3. Es sollten Richtlinien für eine zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedern des Vereins
tätigen Personen erstellt und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der
Versorgung geschaffen werden. Zu diesen Personen gehören die Inhaber,
Geschäftsführer, weitere leitende Mitarbeiter, Arbeiter, Angestellte und sonstige
Arbeitnehmer; und zwar unabhängig davon, wie das jeweilige Beschäftigungsverhältnis
vertraglich, insbesondere auch der Vergütung nach, geregelt ist.
4. Bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung eines Mitgliedes können ausgeschiedene
Betriebsangehörige, zu deren Gunsten Lebens- und Rentenversicherungsverträge sowie
ähnliche Versorgungsvereinbarungen bestehen, auch weiterhin Begünstigte dieser
Verträge und Vereinbarungen bleiben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg,
 - b) unselbständige Handwerker, die in einem unter a) aufgeführten Betrieb tätig sind,
 - c) die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg und dieser nahe stehende Betriebe, Organisationen und Personen.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern dieser nicht binnen vier Wochen nach Antragstellung eine ablehnende Entscheidung trifft, gilt der Antrag als angenommen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch einlegen und zwar binnen vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Insbesondere sind sie berechtigt, sich an den vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträgen zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Vereins gekündigt werden. Die Kündigung soll mit Gründen versehen sein.
2. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
3. Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet nicht
 - a) durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Handwerkskammerbezirks Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg oder
 - b) durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr;
 - b) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die Satzungsänderungen;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) die Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 3 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 3;
 - g) die Bestellung des Vorstandes;
 - h) die Beitragsordnung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung kann alternativ hierzu auch durch Presseveröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg

bestimmten Organ („Deutsches Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg“) und gleichzeitig auf der Homepage des Internetauftritts der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg unter www.hwk-ff.de erfolgen.

In der Presseveröffentlichung und auf der Homepage ist die Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, anzugeben. Zusätzlich ist in der Presseveröffentlichung der Hinweis auf die Fundstelle der Ladung auf der Homepage der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg mit zu veröffentlichen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg erfolgt während der gesamten Dauer der Ladungsfrist.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Auf Antrag kann eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Ihnen werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.
Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Ausschüsse

1. Für bestimmte Angelegenheiten können Ausschüsse errichtet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Ihnen werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig.
3. Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beiträge

Die Erhebung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage einer Beitragsordnung. Der Verein kann Beiträge zur Deckung der Ausgaben des Vereins erheben. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12

Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzubereiten.
3. Der Haushaltsplan wird spätestens nach Ablauf der ersten sechs Monate des neuen Rechnungsjahres beschlossen.
4. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und müssen in der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer zwei Wochen später neu zu berufenden Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, bei welcher eine Mehrheit von 3/4 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.

§ 14

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern durchgeführt.
Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 12.12.2012 beschlossen.

Frankfurt (Oder), den 12.12.2012



Klaus-Peter Färber
stellv. Vorsitzender



Erich Jaß
stellv. Vorsitzender